



■1 KFW GRÜNDERCOACHING:

Neu: Coachingzuschuss für Gründungen aus der Arbeitslosigkeit

FÖRDERBEDINGUNGEN

Ab dem 01. Oktober 2008 gibt es einen neuen Baustein beim Gründercoaching Deutschland. Eine besondere Förderung für **Gründungen aus der Arbeitslosigkeit**. Der Zuschuss beträgt 90% des förderfähigen Coachinghonorars. Die Bemessungsgrundlage liegt bei maximal 4.000 Euro. Sie können also bis zu 3.600 Euro für ein Coaching erhalten. Im Rahmen der Bemessungsgrenze können auch mehrere Teilaufträge vergeben werden. Diese besondere Förderung kann innerhalb des ersten Jahres nach der Gründung beantragt werden.

Voraussetzung ist, dass Sie entweder Einstiegsgehalt, den Gründungszuschuss oder sonstige Leistungen nach SGB II erhalten.

Bezuschusst wird das Coaching über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Dabei kann es sich um die Vorbereitung von Finanzierungsgesprächen handeln, um die Ausarbeitung von Marketingstrategien oder auch um die Erstellung von Marktstudien.

Nicht gefördert werden Rechts-, Versicherungs- und Steuerberatungen, die Ausarbeitung von Verträgen, Beratung zu Buchführungsfragen, zur Erstellung von EDV-Software oder zur Aufstellung von Jahresabschlüssen. Auch Krisenberatungen werden nicht unterstützt.

BEANTRAGUNGSVERFAHREN

Der Antrag für den Coachingzuschuss wird bei einem der KfW-Regionalpartner vor Beginn der Beratung gestellt. Ihre Ansprechpartner/innen für Berlin sind:

Industrie- und Handelskammer zu Berlin

Fasanenstraße 85, 10623 Berlin

Frau Irene Fahner Tel.: 030/31510-434 Email: fa@berlin.ihk.de

Frau Martina Kühn Tel.: 030/31510-414 Email: khn@berlin.ihk.de

HWK Berlin

Blücherstraße 68, 10961 Berlin

Frau Christine Karut Tel.: 030/25903-473 Email: karut@hwk-berlin.de

Herr Frank Wallraf Tel.: 030/25903-472 Email: wallraf@hwk-berlin.de

Hier schätzen erfahrene Gründungsberater/innen die Erfolgsaussichten Ihres Unternehmens sowie Ihre persönliche Eignung ein. Da Sie bereits im Rahmen der Tragfähigkeitsprüfung ein solches Gespräch geführt haben, wird das Ergebnis hier ähnlich ausfallen. Wer nicht unmittelbar nach der Gründung den Coachingzuschuss beantragt, wird in dem Gespräch vor allem sein bisheriges unternehmerisches Engagement darlegen.

Wird das Gründungsvorhaben bzw. die bisherige Unternehmensentwicklung positiv bewertet, geben die Regionalpartner eine Empfehlung für das Coaching an die KfW Mittelstandsbank.

BERATER/IN FINDEN – COACHINGVERTRAG SCHLIEßEN

Bei Vorliegen der Bewilligung des Zuschusses wählen Sie eine/n Berater/in aus der KfW-Beraterbörse aus, der/die für das Gründercoaching Deutschland gelistet ist.



Wir als **Berater/innen im LOK – Team** sind in der KfW-Beraterbörse gelistet und kompetente Ansprechpartner für Ihr Coaching.

Link:

http://www.kfw-mittelstandsbank.de/DE/Home/Beratungsangebot/Beratungsfoerderung/Gruendercoaching_Deutschland/Gruendung_aus_der_Arbeitslosigkeit.jsp

WICHTIGE HINTERGRUNDINFORMATION FÜR GRÜNDER/INNEN AUS DEM SGB II

JobCenter können im Rahmen ihres Ermessens die restlichen 10% der Coachingkosten übernehmen. Es gibt keine rechtlichen Ausschlusskriterien.

Dies wurde von Seiten eines Vertreters des Bundesministeriums für Arbeit und Arbeit anlässlich der Vertragsunterzeichnung im Rahmen der Informationsveranstaltung bei der KfW auf Anfrage ausdrücklich betont.

■2 DAS ALLGEMEINE KFW – GRÜNDERCOACHING

Das beschriebene Verfahren gilt gleichermaßen für das allgemeine Gründercoaching Deutschland, das jede Unternehmerin und jeder Unternehmer in der Start- und Festigungsphase in Anspruch nehmen kann:

Die Gründung bzw. Unternehmensübernahme darf hier nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Die Bemessungsgrundlage des Beratungshonorars beim Gründercoaching Deutschland liegt bei maximal 6.000.- €. Die anteilige Förderung beträgt max. 50% in den alten Bundesländern einschließlich Berlin, ansonsten bei 75% (Neue Länder incl. Lüneburg). Das heißt, ein Zuschuss von 3.000.- € bzw. 4.500.-€ ist möglich. Das Coaching muss innerhalb eines Jahres nach Bewilligung abgeschlossen sein.

Links:

http://www.kfw-mittelstandsbank.de/DE/Home/Beratungsangebot/Beratungsfoerderung/Gruendercoaching_Deutschland/index.jsp
http://www.existenzgruender.de/beratung_und_adressen/gruendercoaching/index.php

Zum Schluss möchten wir Ihnen noch ein weiteres Förderprogramm vorstellen:

■3 BERATUNGSKOSTENZUSCHUSS DES BUNDES

Förderung von Unternehmensberatungen für kleine und mittlere Unternehmen sowie Freie Berufe

Wenn Ihr Unternehmen bereits seit mindestens einem Jahr auf dem Markt ist, können Sie die Hilfe von Unternehmensberater/innen in Anspruch nehmen, um Fragen und Herausforderungen, die sich bei der Unternehmensführung ergeben, gemeinsam anzugehen. Der Bund bietet dazu eine Förderung von Unternehmensberatungen für kleine und mittlere Unternehmen sowie Freie Berufe. Es handelt sich um einen nicht-rückzahlbaren Zuschuss.



Gefördert werden allgemeine Beratungen zu allen wirtschaftlichen, technischen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung.

Darüber hinaus gibt es Zuschüsse für spezielle Beratungen wie beispielsweise zu Fragen der Umsetzung von Technologien bzw. Innovationen, zu Außenwirtschaftsgeschäften, Kooperationen, Qualitätsmanagement, Mitarbeiterbeteiligung oder Rating.

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörige der Freien Berufe, deren Jahresumsatz nicht mehr als 40 Mio. Euro oder deren Bilanzsumme nicht mehr als 27 Mio. Euro beträgt. Im Unternehmen dürfen nicht mehr als 250 Mitarbeiter/innen beschäftigt sein und das Kapital oder die Stimmrechte dürfen sich nur bis max. 25% im Besitz von anderen Unternehmen befinden.

Die Förderung besteht aus einem Zuschuss zu den von dem/der Unternehmensberater/in in Rechnung gestellten Beratungskosten.

Ein Antragsteller kann einen Zuschuss für mehrere Beratungen, die unterschiedlichen Themengebieten zugeordnet sein müssen, erhalten. Für jede themenspezifische Beratungsleistung ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

Der Höchstzuschuss pro Antrag beträgt in den alten Bundesländern (einschl. Berlin) 50 % bzw. max. 1.500 Euro. In den neuen Bundesländern einschließlich des Regierungsbezirks Lüneburg 75 % bzw. max. 1.500 Euro.

Jedem Unternehmen steht sowohl für die allgemeinen als auch für die speziellen Beratungen ein Beratungskontingent von jeweils insgesamt 3.000 Euro im Rahmen der Laufzeit der Richtlinien zur Verfügung. (pro Antrag maximal 1.500.-). Allgemeine und spezielle Beratungen werden also mit Zuschüssen von zusammen maximal 6.000 Euro gefördert.

Die genannte Beschränkung hinsichtlich der Förderhöchstgrenze gilt nicht für Umweltschutz- und Arbeitsschutzberatungen, Beratungen von Unternehmerinnen oder Migrant/innen zur Unternehmensführung sowie Beratungen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Den Förderantrag muss der/die Unternehmer/in, innerhalb von drei Monaten nach Abschluss und erfolgter Zahlung der Beratung stellen. Die Antragsunterlagen müssen bei einer der Leitstellen eingereicht werden, die in der Richtlinie aufgeführt sind

Links:

[Richtlinien](#)

[Förderantrag](#):

Die Förderung aller Programme erfolgt aus Mitteln des Bundes und des Europäischen Sozialfonds (ESF) der Europäischen Union.

Bei Fragen rufen Sie uns an: Wir helfen Ihnen weiter.